

Nichtamtliche Lesefassung

Der Rat der Gemeinde Elbe
hat in seiner Sitzung am 21. März 2005 *)
folgende

RICHTLINIEN

für die Ehrung von verdienten Kommunalpolitikern, Ehrenbeamten, ehrenamtlich Tätigen und sonstigen Personen

beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Elbe ehrt:
 - a) Altersjubilare
 - b) Ehejubilare
 - c) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige
 - d) Personen, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben.
- (2) Zu den ehrenamtlich Tätigen im Sinne dieser Richtlinien gehören:
 - die Altenkreisleiter
 - die Heimatpfleger.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 2

Ehrung der Altersjubilare

Zum 75., 80., 85. Geburtstag wird ein Präsent im Wert von ca. 25,00 Euro inkl. 15,00 Euro Blumenstrauß überreicht.

Zum 90. Geburtstag wird ein Präsent im Wert von ca. 30,00 Euro + 15,00 Euro Blumenstrauß überreicht.

Zum 100. Geburtstag wird ein Präsent im Wert von ca. 50,00 EUR + 15,00 Euro Blumenstrauß überreicht.

Ab dem 101. Geburtstag wird jedes Jahr ein Präsent im Wert von ca. 30,00 Euro + Blumenstrauß im Wert von 15,00 Euro überreicht.

§ 3

Ehrung der Ehejubilare

Zur Goldenen, Diamantenen, Eisernen sowie Gnadenhochzeit wird ein Präsent im Wert von ca. 50,00 Euro + 15,00 Euro Blumenstrauß überreicht.

§ 4

Ehrung der Ratsmitglieder, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen

- (1) Eine Mitgliedschaft im Rat der Gemeinde Elbe wird im Rahmen einer Ratssitzung in feierlicher Form wie folgt geehrt:
- | | | |
|---------------------|-------------------------|----------|
| für 10 und 20 Jahre | ein Präsent im Wert von | 20,00 € |
| für 25 Jahre | ein Präsent im Wert von | 25,00 € |
| für 30 Jahre | ein Präsent im Wert von | 50,00 € |
| für 40 Jahre | ein Präsent im Wert von | 100,00 € |
- (2) Über Ehrungen ausscheidender Ratsmitglieder entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (3) Für die übrigen Ehrenbeamten und die ehrenamtlich Tätigen gelten die Ehrungsgrundsätze der Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Im Todesfall erfolgt eine Ehrung mit einer Kranzspende und ein Nachruf in der öffentlichen Presse auf Veranlassung des Bürgermeisters. Für bereits ausgeschiedene Ratsmitglieder entscheidet der Verwaltungsausschuss über eine eventuelle Kranzspende und einem Nachruf wenn das Ratsmitglied zwei volle Legislaturperioden oder mindestens 10 Jahre Mitglied des Rates gewesen ist.

§ 5

Ehrung von Personen, die sich um die Gemeinde Elbe verdient gemacht haben

- (1) Verdienste um die Gemeinde Elbe ehrt der Rat durch besonderen Beschluss.
- (2) Über sonstige Ehrungen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 6

Verfahren

- (1) Die Ehrungen dieser Richtlinien bedürfen keines besonderen Ratsbeschlusses, soweit dieses nicht in der Richtlinie ausdrücklich vorgesehen ist.
- (2) Vorschlagsberechtigt für eine Ehrung sind
- die Fraktionen und Gruppen des Rates
 - ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder
 - der Bürgermeister
 - der stellv. Bürgermeister.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Ehrungsrichtlinien treten mit Wirkung zum 01.04.2005*) in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Ehrungsrichtlinien vom 09.07.2001 ihre Gültigkeit.

Elbe, den 21.03.2005

Vree
Bürgermeister

*) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus den folgenden Änderungen:
1. Änderung der Richtlinie in der Sitzung des Gemeinderates vom 08.12.2014
2. Änderung der Richtlinie in der Sitzung des Gemeinderates vom 19.11.2019